

Luzern, 28. Mai 2024

ANTWORT AUF ANFRAGE**A 108**

Nummer: A 108
Protokoll-Nr.: 581
Eröffnet: 04.12.2023 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Anfrage Brücker Urs und Mit. über die Bewilligungspraxis für bodenunabhängige Betriebe zum Zweck der Förderung des Tierwohls

Zu Frage 1: Wie wird die Tatsache beurteilt, dass Betrieben, welche das Tierwohl fördern wollen, keine Besitzstandsgarantie mehr gewahrt wird?

Die aktuelle raumplanerische Rechtsprechung unterscheidet bei Landwirtschaftsbetrieben drei Kategorien von Tierhaltungen – wir verweisen dazu auf die [Webseite](#) der Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) und das [Merkblatt](#) «Bauten und Anlagen für Betriebe mit bodenunabhängiger Tierhaltung», in welchem die Kriterien für die drei Kategorien festgehalten sind. Für sehr tierintensive Betriebe mit wenig landwirtschaftlicher Nutzfläche ist in der Raumplanung die Möglichkeit der landwirtschaftlichen Spezialzone vorgesehen. In dieser Zone muss der Betrieb die Kriterien zur Trockensubstanz (TS) und zum Deckungsbeitrag (DB) (vgl. das erwähnte Merkblatt) nicht erfüllen. Aktuell befinden sich im Kanton Luzern drei Betriebe in landwirtschaftlichen Spezialzonen.

Unser Rat hat im Jahr 2020 den kantonalen [Massnahmenplan Luftreinhaltung, Teilplan Ammoniak II](#) beschlossen. Dieser hat zum Ziel, die Ammoniakemissionen aus der Luzerner Landwirtschaft bis 2030 gegenüber dem Jahr 2014 um 20 Prozent zu reduzieren. Mit der Massnahme M2 sollen im Rahmen eines Baugesuches Massnahmen zur Verminderung von Ammoniakemissionen umgesetzt werden. Das Ziel des neuen Systems ist es, dass nicht mehr eine relative Reduktion der Ammoniakemissionen im Vergleich zur Situation vor dem Bauvorhaben im Zentrum steht, sondern der Einsatz von emissionsmindernden baulichen Massnahmen, welche dem Stand der Technik entsprechen. In Abhängigkeit des Bauvorhabens muss eine bestimmte Punktzahl aus einem vorgegebenen Massnahmenset erreicht werden. Je umfangreicher ein Bauvorhaben gemessen an den Tieren in Grossvieheinheiten (GVE) ist und je tierintensiver ein Betrieb ist (GVE/Hektare landwirtschaftliche Nutzfläche), desto mehr Punkte müssen mit der Umsetzung von Massnahmen erreicht werden. Dabei werden auch Punkte angerechnet, wenn im Vergleich zur Situation vor dem Baugesuch keine Erhöhung des Tierbestands erfolgt. Bei grossen Bauvorhaben von sehr tierintensiven Betrieben ist ein Bauvorhaben im Bereich Tierwohl jedoch nur sehr beschränkt möglich.

Im Weiteren müssen Anlagen zur Nutztierhaltung auf Grund der Luftreinhalteanforderungen (vgl. Luftreinhalte-Verordnung) die erforderlichen Mindestabstände zu bewohnten Zonen

einhalten. Gerade die Steigerung des Tierwohls kann zu erhöhten Geruchsemissionen und somit auch zu einer Einschränkung beim Bestand führen.

Zu Frage 2: Neue, moderne Nutztierställe emittieren nachweislich weniger direkte und indirekte Treibhausgase. Wie wird beabsichtigt, die Ziele des Planungsberichts Klima- und Energiepolitik für die Landwirtschaft zu erreichen, wenn die Modernisierung bestehender, betreffend Treibhausgasemissionen nicht optimierter Ställe verhindert wird?

Wie bei der [Massnahme M2](#) «Ammoniakreduktion bei Stallbauten» als Grundsatz definiert und im entsprechenden [Merkblatt](#) zielgerichtet abgewogen, können neue emissionsmindernde Massnahmen in der Massnahmenliste aufgenommen und angerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass umwelt- und klimarelevante Emissionen in geschlossenen Haltungssystemen besser kontrolliert werden können als in offenen Systemen.

Zu Frage 3: Wie wird sichergestellt, dass die Ziele der kantonalen Strategie Agrarpolitik Landwirtschaft bezüglich Wertschöpfung, Tierwohl und soziale Verantwortung unter diesen Umständen erreicht werden?

Die [Strategie Agrarpolitik Kanton Luzern](#) weist auf bestehende Zielkonflikte hin – beispielsweise zwischen der Steigerung des Tierwohls und der Reduktion der Ammoniakemissionen. Die Zielkonflikte sind zu benennen und bestmögliche Lösungen sind anzustreben. Mit dem [Ressourcenprojekt Ammoniak Geruch Zentralschweiz](#) unter der Leitung des Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverbandes (LBV) werden Konzepte für tierfreundliche sowie emissionsarme Ställe erarbeitet und mit Musterställen in der Praxis umgesetzt.

Zu Frage 4: Welche Alternativen zur Nutztierhaltung werden betroffenen Betrieben in Aussicht gestellt?

Mit dem Projekt «[Offensive Spezialkulturen](#)» hat der Kanton Luzern mit Hilfe einer Marktanalyse und einer anschliessenden Standortanalyse das Potenzial an Spezialkulturen und Spezialitäten im Ackerbau untersucht. Die Analysen bestätigen, dass es dafür einen regionalen Markt gibt. Spezialkulturen können mit optimalen Rahmenbedingungen in der Raumplanung und bei der Bewässerung nachhaltig und erfolgreich im Kanton Luzern angebaut werden. Mit ihrem vergleichsweise höheren Wertschöpfungspotenzial pro Flächeneinheit stellen diese eine echte Alternative zur Tierhaltung dar.

Zu Frage 5: Ist der Regierungsrat bereit, eine Anpassung der Bewilligungspraxis für bodenunabhängige Betriebe zu prüfen, falls mit dem Ersatzbau das Tierwohlniveau erhöht wird? Falls nicht, aus welchen Gründen?

Im Rahmen der Teilrevision des Bundesgesetzes über die Raumplanung ([RPG 2](#)) wird der Umfang der inneren Aufstockung bei der Tierhaltung anhand des Deckungsbeitrags oder anhand des Trockensubstanzpotenzials bestimmt. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten in der

noch zu überarbeitenden eidgenössischen Raumplanungsverordnung voraussichtlich im Jahr 2024. Dies gilt es abzuwarten.

Zu Frage 6: Sieht der Regierungsrat eine Möglichkeit, den Bau von Tierwohlställen für Bodenunabhängige Betriebe ohne Erhöhung des Tierbestandes in einer Spezial-Landwirtschaftszone zu ermöglichen?

Aus raumplanerischer Sicht bestehen Möglichkeiten für den Bau von Tierwohlställen für bodenunabhängige Betriebe. Dabei sind jedoch die Auflagen hinsichtlich der Emissionsreduktionen gemäss [Massnahmenplan Luftreinhaltung, Teilplan Ammoniak II](#) zu erfüllen. Betreffend Ammoniakemissionen gibt es keine Differenzierung zwischen Landwirtschafts- und Speziallandwirtschaftszone.